



Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg

Ergeht per E-Mail lt. Verteiler

Bearb.: Sabine Haider
Tel.: +43 (3462) 2606-261
Fax: +43 (3462) 2606-550
E-Mail: bhdl@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHDL-102648/2025-10

Deutschlandsberg, am 24.11.2025

Ggst.: Kundmachung HPAI-Risikogebiet

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg, Veterinärreferat, teilt mit, dass aufgrund der Seuchensituation vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, eine Kundmachung zur Festlegung eines HPAI-Risikogebietes erlassen wurde.

Laut dieser Kundmachung gilt der **gesamte Bezirk Deutschlandsberg** als Gebiet **mit stark erhöhtem Geflügelpestrisiko**.

Somit gelten ab 19.11.2025 wieder bestimmte Biosicherheitsmaßnahmen für geflügelhaltende Betriebe. Die Maßnahmen können dem beigefügten Merkblatt entnommen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Die Bezirkshauptfrau i.V.

Dr. Bernadette Platzer
(elektronisch gefertigt)

Angeschlagen: 24.11.25

Angenommen:

MERKBLATT GEFLÜGELPEST

In Gebieten mit **stark erhöhtem** Geflügelpestrisiko gelten folgende Bestimmungen:

Allgemein:

- Jede Geflügelhaltung, egal ob privat oder landwirtschaftlich, ist der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg zu melden. Ausgenommen sind Ziervögel, die in dauerhaft geschlossenen Räumen und ohne direkten oder indirekten Kontakt zu anderen Vögeln gehalten werden. Weiters ausgenommen sind Haltungen, die bereits bisher gemeldet waren.
- Die Tränkung von Geflügel darf nicht mit Wasser aus Sammelbecken für Oberflächenwasser, zu dem wildlebende Vögel Zugang haben, erfolgen.
- Das Inverkehrbringen von Geflügelfleisch oder Eiern ist von diesen Maßnahmen **nicht** betroffen.

Betriebe mit MEHR als 50 Stück Geflügel:

- Geflügel muss dauerhaft in Stallungen oder in geschlossenen Haltungsvorrichtungen, die zumindest oben abgedeckt sind, so gehalten werden, dass der Kontakt zu Wildvögel und deren Kot bestmöglich verhindert wird und zu wildlebenden Wasservögeln jedenfalls ausgeschlossen ist.

Betriebe mit WENIGER als 50 Stück Geflügel:

- Die Trennung von Enten und Gänsen von anderen Geflügel erfolgt derart, dass ein direkter und indirekter Kontakt ausgeschlossen ist.
- Das Geflügel ist durch Netze, Dächer, horizontal angebrachte Gewebe oder andere geeignete Mittel vor dem Kontakt mit Wildvögeln geschützt.

O D E R

Das Füttern und Tränken der Tiere darf nur im Stall oder einem Unterstand erfolgen, der verhindert, dass Wildvögel mit dem Futter oder Wasser in Berührung kommen.

- Die Ausläufe der Tiere müssen gegenüber Oberflächengewässern (Bäche, Teiche, Seen) ausbruchssicher abgezäunt sein.

Stand 19.11.2025

Angeschlagen:

24.11.25

Abgenommen: